

Befreiung - Gurtanlege- und Helmtragepflicht

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vorgeschrieben, dass während der Fahrt Sicherheitsgurte anzulegen sind und dass beim Führen von Krafträdern Schutzhelme zu tragen sind.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, von dieser Verpflichtung auf Antrag befreit zu werden. Das dadurch entstehende erhebliche Sicherheitsrisiko geht zu Lasten des Antragstellers.

Sie können von der **Gurtanlegepflicht** befreit werden,

- wenn es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, Sicherheitsgurte anzulegen.
- wenn die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.
-

Sie können von der **Helmtragepflicht** befreit werden,

- wenn es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, einen Schutzhelm zu tragen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Sofern die Voraussetzungen für eine Befreiung von gesundheitlicher Art sind, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass die zu beantragende Befreiung aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Eine Diagnose braucht die Bescheinigung nicht zu enthalten.

Für die Körpergröße unter 150 cm ist ebenfalls ein ärztliches Attest mit der gemessenen Körpergröße mitzubringen.

Welche Gebühren fallen an?

Die Erteilung einer Befreiung von der Gurtanlege- und Helmtragepflicht ist gebührenfrei.

Welche Fristen muss ich beachten?

Die Ausnahmegenehmigung wird widerruflich und in der Regel befristet für ein Jahr erteilt es sei denn, die ärztliche Bescheinigung sagt aus, dass sich der Gesundheitszustand nicht mehr bessern wird; die Befreiung wird dann unbefristet erteilt.

ANSPRECHPARTNERIN BEFREIUNG GURTANLEGE- UND HELMTRAGEPFLICHT

Frau Mihm

Amt für Straßenverkehr & Parken

Telefon: +49 661 102 1347

Mail: Renate.Mihm@Fulda.de

Montag, Dienstag und Donnerstag

08:30 - 12:00 Uhr